

Durch § 9 wird das Erbrecht des außerhalb der Ehe geborenen Kindes gegenüber seinem Vater und dessen Eltern erstmalig gesetzlich eingeführt. Damit wird der Grundsatz einer möglichst weitgehenden Gleichstellung eines außerhalb der Ehe geborenen Kindes mit einem ehelichen Kind näher ausgestaltet.

In der öffentlichen Diskussion wurde das Erbrecht eines außerhalb der Ehe geborenen Kindes fast durchweg befürwortet. Demgegenüber ist die Anzahl derjenigen, die sich gegen ein solches Recht aussprechen, außerordentlich gering. Eine undifferenzierte Gleichstellung würde formal sein und der Wirklichkeit des Lebens nicht entsprechen, weil im allgemeine» das außerhalb der Ehe geborene Kind nicht in häuslicher Gemeinschaft mit seinem Vater lebt.

In der Diskussion wurde erkannt, daß zwischen Familienrecht und Erbrecht ein enger Zusammenhang nicht nur für das Erbrecht des außerhalb der Ehe geborenen Kindes besteht. Deshalb wurden Vorschläge gemacht, auch das Erbrecht des Ehegatten der Eigentums- und Vermögensregelung des Familiengesetzbuchs anzupassen. Das ist in § 10 des Einführungsgesetzes in der Weise erfolgt, daß der Ehegatte jetzt nicht mehr schlechter gegenüber gemeinsamen Kindern, sondern gleich, zum Teil sogar bessergestellt ist.

Soweit eine Erweiterung des Erbrechts hier erfolgt, wird damit die Regelung des Zivilgesetzbuchs vorweggenommen. Damit wird aber nicht ausgeschlossen, daß mit dem Zivilgesetzbuch die erbrechtliche Stellung des Ehegatten und des außerhalb der Ehe geborenen Kindes weiter ausgebaut wird, wenn sich das als erforderlich erweisen sollte.

Die nächsten Aufgaben nach der Verabschiedung des Gesetzes

Vom Ministerrat und seinen Organen sind nach der Verabschiedung des Gesetzes als erstes folgende Aufgaben zu lösen: In Form einer — zunächst wohl nur rahmenhaften — Durchführungsverordnung ist der schrittweise Aufbau der Ehe- und Familienberatungsstellen in den Kreisen zu sichern. In einer weiteren Durchführungsverordnung ist die Anpassung der gerichtlichen Verfahrensbestimmungen zu regeln. Ferner muß bis zum Inkrafttreten des Gesetzes eine Neufassung des Personenstandsgesetzes und der Jugendhilfeverordnung erfolgen. Darüber hinaus werden alle zentralen Staatsorgane in Ausführung eines Ministerratsbeschlusses vom 11. November 1965 die in ihrem Bereich geltenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen Bestimmungen auf die Notwendigkeit einer Anpassung an das Familiengesetzbuch prüfen und die erforderlichen Maßnahmen einleiten.

Die Durchführung des Familiengesetzes ist ein Prozeß, der mit der Verabschiedung des Gesetzes beginnt und die Kraft der gesamten Gesellschaft, der gesellschaftlichen Organisationen, der Parteien und jedes einzelnen Bürgers erfordert. Deshalb muß die Behandlung der Fragen von Ehe und Familie — anknüpfend an das große Gespräch bei der Diskussion des Gesetzes, bei den Volkswahlen und den gegenwärtigen Richter- und Schöffenwahlen — kontinuierlich auf allen Ebenen fortgeführt werden. Dabei kommt — und das wurde bisher oft nicht genügend beachtet — dem Rundfunk, dem Fernsehen, dem Film, dem Theater und der Literatur eine große Aufgabe bei der Bewußtseinsentwicklung zu. Auch hierfür setzt das Gesetz Maßstäbe, und es wird darauf ankommen, daß in unserer neuen Literatur und Kunst mehr als bisher von den Problemen einer normalen und glücklichen Familie ausgegangen wird.

Das Familiengesetzbuch läßt erstmalig in Deutschland die Gedanken und Voraussagen der größten Söhne unseres Volkes, Marx und Engels, über die Entwicklung

der Familie in einer Gemeinschaft gleichberechtigter, sich frei entscheidender Menschen Wirklichkeit werden.

„Mit dem Aufbau des Sozialismus“ — so heißt es in der -Präambel des Gesetzes — „entstanden gesellschaftliche Bedingungen, die dazu führen, die Familienbeziehungen von den Entstellungen und Verzerrungen zu befreien, die durch die Ausbeutung des Menschen, die gesellschaftliche und rechtliche Herabsetzung der Frau, durch materielle Unsicherheit und andere Erscheinungsformen der bürgerlichen Gesellschaft bedingt waren.“ Das Familiengesetz gibt, gestützt auf diese Entwicklungslinie, alle Möglichkeiten für die schöpferische Ausgestaltung der Familienbeziehungen. Es hütet sich vor einer Verabsolutierung des erreichten Entwicklungsstandes, wie es auch voreilige Prognosen vermeidet.

Bereits in der Sitzung des Staatsrates vom 26. November 1965 hat der Vorsitzende des Staatsrates darauf hingewiesen, daß eine große Verantwortung für die Verwirklichung des Gesetzes bei den staatlichen Organen und Volksvertretungen in den Kreisen und Gemeinden liegt. Die Vollmachten und Aufgaben, die sie mit dem Erlaß des Staatsrates vom 2. Juli 1965 über Aufgaben und Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe unter den Bedingungen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft erhalten haben, geben ihnen reale Möglichkeiten dazu. Ihre Aufgabe ist es, die Ehe- und Familienberatungsstellen einzurichten, bei der Wohnraumlentung die Grundsätze des Gesetzes zu beachten, Sorge zu tragen für die Weiterentwicklung der Kinderkrippen und -gärten, der Dienstleistungen usw. Eine große Verantwortung trifft auch die Betriebe und Genossenschaften, die bei der Arbeit mit den Werktätigen, bei der Qualifizierung ihrer Mitarbeiter, bei der Entwicklung sozialer Einrichtungen usw. stets beachten müssen, daß die Arbeit im Betrieb und das Leben in der Familie zwei Faktoren sind, die in ihrem Zusammenwirken das Verhalten jedes einzelnen Menschen in der Gesellschaft bestimmen. Auf die Verantwortung, die der Schule und anderen Bildungseinrichtungen, den Organen der Jugendhilfe und den Organen des Gesundheitswesens zukommt, soll in diesem Zusammenhang nur hingewiesen werden.

Vor den Gerichten steht im besonderen die Aufgabe, das Gesetz nicht nur nach dem Wortlaut seiner Bestimmungen, sondern in seinem ganzen Geist anzuwenden und damit ihren Beitrag zur Festigung und Entwicklung der Familie in der DDR beim umfassenden Aufbau des Sozialismus zu leisten. Dazu werden für die Richter in Familiensachen gründliche Kenntnisse auch auf solchen Gebieten wie der Psychologie und Pädagogik notwendig sein. Das Oberste Gericht hat in der Zeit seines Bestehens den Fragen der Weiterentwicklung des Familienrechts große Aufmerksamkeit gewidmet. Die in diesem Jahr von ihm erlassene Richtlinie Nr. 18 über die Bemessung des Unterhalts für minderjährige Kinder und der Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts über die erzieherische Tätigkeit der Gerichte zur Erhaltung von Ehen haben auf der Grundlage des geltenden Rechts bereits das Neue vorbereitet.

Die Probleme der Gestaltung von Ehe und Familie nach den Grundprinzipien des Gesetzes berühren einen weiteren Bereich eng miteinander verknüpfter Fragen. Die Ausarbeitung des Gesetzes und seine Diskussion haben die Aufmerksamkeit für diese Komplexität des Bereiches der Familie geweckt. Auf zahlreiche Fragen des Lebens und der Entwicklung unserer Bürger und ihrer Familie gibt die Vorbereitung des Perspektivplanes und des Volkswirtschaftsplanes 1966 eine Antwort. Mit diesen Plänen zeichnen wir die wichtigsten Bereiche unseres gesellschaftlichen Lebens und unserer